

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung
Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)
der Gemeinde Schmitten**



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung amfolgende

2. Änderungssatzung

**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE DER GEMEINDE
SCHMITTEN**

beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2

Beitragssatz

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für das Abrechnungsgebiet Schmitten für den Erhebungszeitraum 2021 - 2024 jährlich:

Abrechnungsgebiet 7 Schmitten: 0,45 €/m² Veranlagungsfläche.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schmitten, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitt, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin